

## **Bezug von Desinfektionsmitteln aus lokalen Apotheken**

In den letzten Tagen haben uns vermehrt Nachrichten erreicht, dass auch Desinfektionsmittel in den Praxen und Krankenhäusern zur Neige gehen und Lieferungen durch Großhändler ausstehen.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) am 4. März 2020 eine Ausnahmeregelung für die Bereitstellung und Verwendung von Biozidprodukten (Biozid-Verordnung) bekannt gegeben hat. Diese Ausnahmeregelung gestattet es Apothekerinnen und Apothekern in öffentlichen Apotheken nun, Händedesinfektionsmittel auch mit sogenanntem Industriealkohol herzustellen und in Verkehr zu bringen.

Bitten wenden Sie sich bei Bedarf an Ihre Apotheken vor Ort und bitten diese um Belieferung. Da diese Ausnahmeregelung erst kürzlich in Kraft getreten ist, ist davon auszugehen, dass die Möglichkeit der alternativen Herstellung von Desinfektionsmitteln in öffentlichen Apotheken erst nach Bereitstellung der Grundsubstanzen in wenigen Tagen anläuft.